

Sto Bio-Diplom *Auszug*

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum

- I. Zwischenprüfungsordnung der Abteilung für Chemie
- II. Ordnung für das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als Hauptfach in der Magisterprüfung
- III. Ordnung für das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als Nebenfach in der Magisterprüfung
- IV. Ordnung für das Studium der Biologie mit dem Abschluß Diplom
- V. Ordnung für das Studium der Biologie für das Lehramt an der Sekundarstufe I
- VI. Ordnung für das Studium der Biologie für das Lehramt an der Sekundarstufe II mit Biologie als 1. Fach
- VII. Ordnung für das Studium der Biologie für das Lehramt an der Sekundarstufe II mit Biologie als 2. Fach
- VIII. Wahlordnung des Universitätsparlaments

I. Zwischenprüfungsordnung der Abteilung für Chemie

(vgl. Amtl. Bek. Nr. 23 vom 29. 10. 1973, 1 ff.)

Die Fakultät der Abteilung für Chemie hat am 19. Juli 1976 beschlossen, die Zwischenprüfungsordnung zu ändern. Das Universitätsparlament hat dem Beschluß am 8. Dezember 1976, der Senat am 20. Januar 1977 zugestimmt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die Änderungen durch Erlaß vom 26. Mai 1977 - I A 3 - 8142.62 - genehmigt.

Die Änderungen sind:

- § 1 Abs. (2): das Wort „Höheren“ ist zu streichen.
- § 4 Abs. (1): die Worte „Höheren“ und „an Gymnasien“ sind zu streichen.
- § 5 Abs. (4): ist zu streichen. Die folgenden Absätze sind entsprechend zu nummerieren.
- § 5 Abs. (4) a): sind „I und II“ durch „I“ zu ersetzen.
- § 12 Abs. (1): ist zu ergänzen: „Diese Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf Studenten des Lehramts für die Sekundarstufe II mit Chemie als erstem Fach.“

Nachstehend wird die Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung abgedruckt:

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich während des Grundstudiums die notwendigen Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Hauptstudium erforderlich sind.
- (2) der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium für Studierende des Lehramts.
- (3) Die Zwischenprüfung kann durch die bestandene Diplomvorprüfung in Chemie ersetzt werden.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Zwischenprüfung ist der für die Diplomprüfung eingesetzte Prüfungsausschuß zuständig gemäß der Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie in der am 19. 8. 1972 vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form.

§ 3

Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Zum Prüfer kann jeder Hochschullehrer bestellt werden, der in dem zu prüfenden Studienabschnitt durch eine mindestens zwei Semesterwochenstunden betragende eigenverantwortliche Vorlesungstätigkeit im jeweiligen Prüfungsfach an der Ausbildung mitgewirkt hat.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Hochschullehrer im gleichen Maße verteilt wird.

§ 4

Art der Prüfung

- (1) Die Anforderungen für die Zwischenprüfung sind auf ein viersemestriges Fachstudium abgestellt und orientieren sich an dem in den Vorlesungen, Praktika und Übungen gebotenen Stoff der Prüfungsfächer gemäß dem Studienplan der Abteilung für Chemie für Studierende des Lehramts.
- (2) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in:

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Generelle Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Ablegen der Zwischenprüfung gemäß § 10 (3) dieser Studienordnung.

(2) Aufgrund besonderen thematischen Interesses und bei Erfüllung evtl. angekündigter Zulassungsvoraussetzungen können Studenten schon vor der Zwischenprüfung vom dritten Semester an Seminare des Hauptstudiums in solchen Orientierungsbereichen besuchen, in denen sie ein Seminar des Grundstudiums mit einem „gut“ oder „sehr gut“ benoteten Leistungsnachweis absolviert haben. In diesen Fällen wird bei erfolgreicher Teilnahme am Hauptseminar ein Proseminarschein ausgestellt.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die

- a) den Besuch einer vorangegangenen Veranstaltung voraussetzen,
- b) spezielle Vorkenntnisse verlangen (z. B. Sprachkenntnisse),
- c) für einen speziellen Teilnehmerkreis gedacht sind (z. B. für Examenskandidaten),

gelten diesbezügliche Hinweise bei der Ankündigung als Zulassungsvoraussetzung.

§ 12

Studienplan

(1) Die Sektion für Publizistik und Kommunikation erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen jährlich erscheinenden Studienplan, der eine Auflistung der Lehrveranstaltungen nach Orientierungspunkten gemäß § 3 (2) enthält und eine Zuordnung dieser Teilbereiche zu Lehrveranstaltungstypen gemäß § 6 vornimmt.

(2) Der Studienplan berücksichtigt die Anforderungen der Prüfungsordnung und stellt sicher, daß die Einhaltung der Vorschrift des § 10 (5) jedem Studenten möglich wird. Außerdem enthält er Hinweise auf Veranstaltungen für Doktoranden im Rahmen des Aufbaustudiums.

§ 13

Studienabschluß

(1) Die Zulassung zur akademischen Abschlußprüfung (Magisterprüfung) setzt ein ordnungsgemäßes Studium auf der Grundlage dieser Studienordnung voraus. Ferner ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung nachzuweisen, daß alle in § 10 dieser Studienordnung genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der Magisterprüfungsordnung der Abteilung für Philosophie, Pädagogik, Psychologie der RUB niedergelegt.

§ 14

Wechsel des Studienganges und/oder Studienortes

Beim Wechsel des Studienganges bzw. -ortes können in anderen Studiengängen bzw. an anderen Studienorten erbrachte Studienleistungen anerkannt

werden, sofern sie inhaltlich gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit befindet der Leiter der Sektion für Publizistik und Kommunikation im Einvernehmen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständig und eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft durchführen.

§ 15

Studienberatung

(1) Die **fachbezogene** Studienberatung obliegt dem Leiter und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Sektion.

(2) Für eine **allgemeine** Studienberatung ist das Studienbüro der Universität, für eine Berufsberatung sind die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter sowie die akademische Berufsberatungstelle der Universität zuständig.

§ 16

Datum des Inkrafttretens

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und ist somit für alle Studenten verbindlich, die ihr Studium im Fach PuKW an der RUB von diesem Datum an aufnehmen.

§ 17

Übergangsbestimmung

Für Studierende, welche das Studium des Faches PuKW an der RUB vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung begonnen haben, sind nach deren Wahl die Bestimmungen dieser Studienordnung oder die Bestimmungen der Studienordnung vom 12. Januar 1972 verbindlich.

IV. Ordnung für das Studium der Biologie mit dem Abschluß Diplom

Die Fakultät der Abteilung für Biologie hat die folgende Studienordnung am 15. Februar 1977 beschlossen. Das Universitätsparlament hat dem Beschluß der Fakultät am 16. März 1977 zugestimmt.

§ 1

Inhalt der Studienordnung

(1) Die vorliegende Studienordnung für Biologie (Studienziel Diplom) soll es dem Studierenden ermöglichen, sein Studium in sinnvoller Weise aufzunehmen, durchzuführen und abzuschließen. Form und Inhalt von Zwischen- und Abschlußprüfung werden durch Prüfungsordnungen geregelt, die von der Abteilung für Biologie erstellt und von dem Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt sind.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Biologiestudium sind durch die Einschreibeordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Empfehlenswerte Voraussetzungen zum Biologiestudium sind gute Schulkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik. Letztere können auch in besonderen Vorkursen erworben werden. Kenntnis der englischen Sprache ist zum Verständnis naturwissenschaftlicher Literatur unerlässlich.

(3) Voraussetzung für den Eintritt in die zweite Studienphase, das Hauptstudium, ist die erfolgreich abgelegte Diplomvorprüfung. Die Studienverlaufspläne sind an das Studienjahr mit dem Studienbeginn nur jeweils im Wintersemester angepaßt.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium der Biologie dient der Ausbildung zu Biologen, die in der Lage sind, den unterschiedlichen Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. Ziel der Ausbildung ist es, den zukünftigen Diplombiologen zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in den Fächern der Biologie zu befähigen.

Er soll so die Voraussetzungen haben, in der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen, im öffentlichen Dienst sowie in der Industrie tätig zu werden. Diese Institutionen verlangen in der Regel hierzu die Promotion.

(2) Ein breit angelegtes Studium soll die dazu erforderliche Mobilität für verschiedene Tätigkeitsfelder in Botanik, Zoologie und Mikrobiologie (physiologische, morphologische, ökologische Arbeitsrichtungen) ermöglichen.

(3) Durch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung an den neuen Erkenntnissen des Fachgebietes in stofflicher und didaktischer Hinsicht orientiert.

§ 3

Gliederung des Studiums

- a) Studiendauer:
 - 4 Semester Grundstudium
 - 4 Semester Hauptstudium
- b) Studienabschnitte

(1) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (Mathematik, Physik, Chemie) die Basis für die anschließende schwerpunktbetonte Ausbildung im Hauptstudium und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

Im ersten Semester werden die Grundlagen der Zoologie, im zweiten Semester die der Botanik erarbeitet. Parallel dazu werden die Grundkenntnisse in Physik, Chemie und Mathematik vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen des dritten und vierten Semesters bauen auf den Kenntnissen, die in den beiden ersten Semestern erworben wurden, auf. Es werden die Grundlagen der Genetik, der Biochemie, der Biophysik und der Physiologie vermittelt.

Der Studiengang ist so angelegt, daß mit Abschluß des Grundstudiums ein Wechsel des Studienorts ohne größere zeitliche Verluste möglich ist.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll den Studenten auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium umfaßt zunächst die Übungen in Genetik sowie die tierphysiologischen und pflanzenphysiologischen Übungen. Daran schließen sich in der Regel die weiterführenden Praktika an, die die zentrale Stellung im Hauptstudium einnehmen. Sie werden in Form von Blockpraktika durchgeführt.

Unterschieden werden Grundblöcke (G-Blöcke), in denen unter Koordination von Vorlesung, praktischer Übung, Diskussion und Seminar ein abgegrenztes Lehrgebiet erarbeitet wird und Spezialblöcke (S-Blöcke), die — bei ähnlicher Struktur wie die G-Blöcke — stärker forschungsbezogen sind. Die weiterführenden Praktika, deren Kombination frei gewählt werden kann, sind in Klassen eingeteilt, die die verschiedenen Bereiche der Biologie darstellen. Trotz einer notwendigen Schwerpunktbildung soll bei der Wahl der Blöcke eine zu große Spezialisierung vermieden werden.

Diese Blöcke sind ganztägige Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 Wochen Dauer. Die Blöcke können nach Möglichkeit (Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze) frei gewählt werden.

In einem Forschungsgebiet, das der Student seinem individuellen Interesse entsprechend aussucht, erfolgt eine Schwerpunktbildung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Sie dient weniger einer Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes empfohlen. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomhauptprüfung als einem berufsberühmenden Abschluß ab.

Die Promotion (Aufbaustudium) ist im wesentlichen auf eine Forschungstätigkeit ausgerichtet, die unter Anleitung durch einen Hochschullehrer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen soll. Das Aufbaustudium schließt mit der Promotion ab. Die Bedingungen sind in der Promotionsordnung festgelegt.

§ 4

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- a) Vorlesungen
- b) Exkursionen
- c) Übungen
- d) weiterführende Praktika
- e) Seminare
- f) Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom- bzw. Doktorarbeit).

Sie werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten, wissenschaftlichen oder studentischen Hilfs-

kräften (akademischen oder studentischen Tutoren) abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständige Stelle befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebiets und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.

(3) Exkursionen stellen eine praktische biologische Arbeit im Gelände oder an Forschungsinstituten außerhalb der RUB dar. Sie sind als Übungen im Freiland zu verstehen.

(4) Übungen dienen z. T. der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen darüber hinaus den Studenten durch praktische Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit werden Übungsscheine ausgestellt.

(5) Praktika dienen der experimentellen Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zu exaktem fachwissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen. Den Blockpraktika sind Vorlesungen zugeordnet.

(6) In den Seminaren soll der Student erlernen, über spezielle Themen eines Fachgebiets vorzutragen sowie zu kritischen Diskussionen von Forschungsergebnissen angeleitet werden.

(7) Die „Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten“ dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern soll der Student lernen, ein biologisches Problem selbständig zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse kritisch zu deuten sowie die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.

§ 5

Empfohlener Studienverlaufsplan, Lehrinhalte

(1) Der von der Fakultät erstellte Studienverlaufsplan, aus dem die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen hervorgehen, dient als Basis für den Studienplan und damit für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen. Er stellt einen Katalog der Mindestanforderungen für das Biologiestudium dar.

Der im Anhang wiedergegebene Studienverlaufsplan legt fest, in welcher Reihenfolge der Besuch der Veranstaltungen angeraten wird.

Da die Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander aufbauen, sind Abweichungen möglichst zu vermeiden (§ 3). Veranstaltungen des Hauptstudiums (außer

den Vorlesungen) können in der Regel nur nach erfolgreich abgelegtem Vordiplom besucht werden (Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung). Die Übungen in Genetik, in Tier- und Pflanzenphysiologie sollen vor den Blockpraktika absolviert werden. Der Studienverlaufsplan legt ferner fest, welche Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Veranstaltungen erfüllt sein müssen.

(2) Der Studienverlaufsplan ist abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnungen und ermöglicht einen Abschluß des

- a) Grundstudiums nach 4 Fachsemestern,
- b) Hauptstudiums nach 8 Fachsemestern.

§ 6

Studienleistungen

(1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch

- a) Teilnahme­schein
- b) Erfolgsschein
- c) Prüfungen.

(2) Die Scheine werden für die in Praktika, Übungen und Seminaren erbrachten Leistungen ausgestellt. Form und Umfang des Leistungsnachweises werden im Stoffkatalog des betreffenden Praktikums festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lehrinhalte und Gegenstände des betreffenden Praktikums beziehen.

(3) Als Abschluß von Studienabschnitten veranstaltet die Abteilung für Biologie die folgenden Prüfungen:

- a) Diplomvorprüfung
- b) Diplomprüfung.

§ 7

Prüfungen

Diplomvorprüfung in den Fächern Biologie, Chemie und Physik erfolgt nach Abschluß des Grundstudiums.

Bei der Meldung zur Prüfung im Dekanat ist ein Studiennachweis über die im Anhang aufgeführten Lehrveranstaltungen zu erbringen (Studienbuch). Im einzelnen müssen folgende Übungen und Praktika nachgewiesen werden durch:

- a) Teilnahme­schein:
Anfängerübungen in Zoologie
Anfängerübungen in Botanik
Biologische Exkursionen
Chemisches Praktikum
Physikalisches Praktikum.
- b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Klausur) in:
Zoologische Bestimmungsübungen
Botanische Bestimmungsübungen
Mathematik für Naturwissenschaftler.

Die Vordiplomprüfung ist schriftlich und kann bei Nichtbestehen zunächst schriftlich und dann noch einmal **mündlich** wiederholt werden.

In der Vordiplomprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere

Studium entsprechend der Studienordnung mit Erfolg zu betreiben.

Der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Diplomvorprüfungen anderer naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Abteilungen und gleichwertige Leistungen, die an anderen deutschen Hochschulen erbracht wurden, können durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Biologie des Studienganges für das Lehramt der Sekundarstufe I und II ersetzt die Teilprüfung Biologie im Vordiplom. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

Diplomhauptprüfung nach Abschluß des Hauptstudiums.

Bei der Meldung zur Prüfung im Dekanat ist ein Studiennachweis über die eingeführten Lehrveranstaltungen zu erbringen (Studienbuch). Im einzelnen sind mindestens die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Scheine vorzulegen, sowie die Teilnahme an den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Blockpraktika des Hauptstudiums (s. Anhang) nachzuweisen.

Die Diplomprüfung in Biologie bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums. Durch sie soll der Bewerber nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Durch das Bestehen der Diplomhauptprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Biologen (Dipl.-Biol.) erworben. Die Diplomhauptprüfung setzt sich aus der mündlichen Prüfung und der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit zusammen. Die mündliche Prüfung umfaßt ein Hauptfach (60 Minuten) und zwei Nebenfächer (je 30 Minuten). Für die Diplomarbeit steht eine Zeit von 6 Monaten zur Verfügung.

Studienverlaufsplan: siehe tabellarische Übersicht im Anhang.

§ 8

Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß der Abteilung für Biologie.

§ 9

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die Hochschullehrer sowie durch das Dekanat der Abteilung XV (insbesondere durch den Referenten für Studienfragen).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der RUB in Kraft.

Studienverlaufsplan

im Fach Biologie für Diplomkandidaten

GRUNDSTUDIUM

	Vorlesungen	Wo.-Std.
1. Semester:	Biologie I (Grundlagen der Zoologie)	4
	Experimentalphysik I	4
	Anorganische Chemie	4
	Mathematik für Biologen	4
2. Semester:	Biologie II (Grundlagen der Botanik)	4
	Experimentalphysik II	4
	Organische Chemie	4
3. Semester:	Biologie III (Grundlagen der Genetik, biochemische und biophysikalische Grundlagen der Lebensprozesse, Teil A)	5
4. Semester:	Biologie IV (Biochemische und biophysikalische Grundlagen der Lebensprozesse, Teil B)	4

Übungen im Grundstudium

Zoologische Bestimmungsübungen	2
Anfängerübungen in Zoologie	3
Botanische Bestimmungsübungen	2
Anfängerübungen in Botanik	3
Biologische Anfängerexkursionen	4
Chemisches Praktikum	5
Physikalisches Praktikum	3
Biochemisches oder Biophysikalisches Praktikum (fakultativ)	(4)

Vorbereitungen auf die Diplomvorprüfung

Vordiplomprüfungen

HAUPTSTUDIUM

5. – 8. Semester:

Übungen

Übungen in Kursform (evtl. halbsemestrig 6 Std.)	
Übungen in Genetik	3
Übungen in Tierphysiologie	3
Übungen in Pflanzenphysiologie	3
mindestens 4 Praktika im Umfang von insgesamt	60

Vorlesungen, Seminare

Blockvorlesungen (je Block 1,5 Std.)	9
Blockseminare (je Block 1,5 Std.)	9

DIPLOMPRÜFUNGEN / DIPLOMARBEIT